

Wir bitten darum, die folgenden Erläuterungen genau durchzulesen. Viele Fragen werden dann beantwortet sein.
Sollten dennoch Fragen offenbleiben, bitte nicht zögern, uns zu kontaktieren!

Erläuterungen zur Corona-VO KJA/JSA, gültig vom 15.03.2021

Die Politik hat mit den Beschlüssen vom 3.3.21 einen Strategiewechsel vollzogen, der sich auch in der neuen Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (Corona-VO KJA/JSA) niederschlägt.

Zukünftig ist die so genannte Sieben-Tage-Inzidenz der Leitwert, anhand dessen sich entscheidet, welche Angebote zulässig sind und welche nicht. Wir halten diese Strategie nicht für tragfähig, insbesondere bei der derzeitigen Situation der Kinder und Jugendlichen und befürworten sie nicht. Sie wurde von der Konferenz der Ministerpräsident*innen am 03.03.21 so beschlossen und wird in der Verordnung umgesetzt.

Ab einem Inzidenzwert unter 100 sind Angebote der OKJA (insgesamt nach § 11) in Präsenz wieder zulässig!

Dabei sind bis voraussichtlich Mitte April ausschließlich so genannte Veranstaltungen, also Angebote, bei denen die Teilnehmenden von Beginn und für die Dauer der Veranstaltung feststehen, erlaubt. Ein offener Betrieb ist damit nach wie vor nicht möglich.

Maßgeblich ist dabei der **Inzidenzwert des jeweiligen Landkreises**.

Wo finde ich den Inzidenzwert?

Der Inzidenzwert wird vom Gesundheitsamt des Landkreises festgestellt und „unverzüglich ortsüblich“ bekannt gemacht. Die Zahl ist also auf der Website des Landratsamtes zu finden. In manchen Landkreisen wird der Wert am Wochenende nicht aktualisiert. Das Landesgesundheitsamt veröffentlicht täglich einen so genannten Lagebericht, in dem die Inzidenzwerte aller Landkreise ersichtlich werden. Die Veröffentlichung erfolgt jeweils am Abend bzw. am Folgetag und ist hier nachzulesen: https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Fachinformationen/Infodienste_Newsletter/InfektNews/Seiten/Lagebericht_covid-19.aspx

Bezüge zur allgemeinen Corona-VO

Für die wichtigen Neuerungen der neuen Corona-VO KJA/JSA sind (vrsf. bis Mitte April) aus der allgemeinen Corona-VO die §§ 1b, Abs1, Ziff 6 und 1i, sowie die Logik des § 20 von Bedeutung. Für Einrichtungen, die auf ihrem Außengelände Sportanlagen betreiben außerdem § 1c Abs 1. Bitte auch diese Paragraphen genau durchlesen!
Formal gilt die allgemeine Corona-VO bis zum 28.03.21.

Stufen der Inzidenzwerte:

In § 20 werden die verschiedenen Stufen der Öffnungen definiert. Entscheidend sind dabei Inzidenzwerte, die

- über 100
- unter 100
- unter 50

liegen.

Dies Stufen finden sich auch in der Corona-VO KJA/JSA genauso wieder. Dabei ist der Weg hin zu den Öffnungen länger als der Weg zurück zu evtl. Untersagungen. Der Inzidenzwert muss fünf Tage lang unter die jeweilige Marke fallen, damit Öffnungen greifen. Die Öffnungen treten dann jeweils an darauffolgenden Tag in Kraft. Liegt der Wert drei Tage in Folge über einer Schwelle, werden die Öffnungen zurückgenommen werden. Dies tritt dann am zweiten darauffolgenden Tag in Kraft (§20, Abs 7 allgemeine Corona-VO und § 2 Abs 4 Corona-VO KJA/JSA). Die Landkreise geben Öffnungsschritte und Einschränkungen jeweils kurzfristig bekannt.

Überblick Inzidenzwerte:

Inzidenz über 100:

Angebote nach § 13 bis 18 Personen erlaubt, Angebote nach § 11 nur präsenzlos

Inzidenz unter 100:

Angebote nach § 13 bis 18 Personen, nach § 11 im Außenbereich bis 18 Personen, im Innenbereich 12 Personen erlaubt.

Inzidenz unter 50:

Angebote nach § 13 und nach § 11 im Außenbereich bis 30 Personen, im Innenbereich bis 18 Personen erlaubt. **Das gilt ab dem 23.03.21!**

Alle Personenzahlen gelten inklusive Betreuende. Die Teilnehmenden müssen zu Beginn und für die Dauer feststehen. Sie müssen also vorher bekannt sein.

Die neue Corona-VO KJA/JSA findet sich hier:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-jugendhaeuser/>

Zur Corona-VO KJA/JSA im Einzelnen:

§ 1 ist im Wesentlichen gleich geblieben. Hier findet sich auch ein Hinweis auf die Schulsozialarbeit, die als Bestandteil des Schulbetriebes gesehen wird und daher den Vorgaben des Kultusministeriums unterliegt. Schulkooperationen sind demnach weiterhin untersagt, es sei denn, sie laufen im Rahmen der bislang erlaubten Öffnungen, also z.B. Ganztagsangebote für die Klassenstufen 5 und 6 ab dem 15.3.21.

§ 2 – wichtige Neuregelungen

Die **wesentlichen Neuerungen finden sich im neu eingefügten § 2.**

Dieser Paragraph ist allen anderen gegenüber **vorrangig**. Die in § 2 genannten Personenzahlen sind also verbindlich.

Die Logik ist, dass bei fallenden Inzidenzwerten Öffnungen erfolgen, bei steigenden Inzidenzwerten diese wieder zurückgenommen werden. In der Corona-VO KJA/JSA bedeutet das, dass bei steigenden Werten der jeweils vorherige Absatz wieder rechtswirksam wird.

Inzidenzwert über 100 (§ 2, Abs 1):

In Absatz 1 ist bereits die so genannte „Notbremse“ formuliert. Diese gilt bei einem Inzidenzwert, der an fünf Tagen in Folge über 100 liegt. Ist diese Situation vom Gesundheitsamt festgestellt, dann gelten die Regelungen nach Abs 1. Das bedeutet, dass Angebote nach § 11 SGB VIII nur noch präsenzlos möglich sind. Online-Angebote, Basteltüten am Jugendhauszaun etc. sind möglich, keine Gruppenangebote in Präsenz.

Achtung: Auslegungshinweise für Angebote nach § 13

Erlaubt sind – wie bisher – Angebote der **Jugendsozialarbeit nach § 13**. Hier gilt allerdings eine wesentliche Ergänzung: es können **bis zu 18 Personen** an einem solchen Angebot **teilnehmen** (Betreuende sind hier inclusive!). Damit wird klargestellt, dass es recht große Gruppen sein können, die daran teilnehmen können. Die Kontaktbeschränkungen, wonach sich – je nach Inzidenz – ein oder zwei Haushalte treffen dürfen – gelten also für diese Angebote nicht! Außerdem kann davon ausgegangen werden, dass derzeit sehr viele Kinder und Jugendlichen die Voraussetzungen des § 13 erfüllt, die mögliche Zielgruppe also sehr viel breiter und größer gefasst werden kann als das vor der Pandemie der Fall war. Gegenüber den zuständigen Behörden kann ein Verweis auf die aktuelle Studienlage wichtig sein: Es gibt zahlreiche Untersuchungen, die eine besonders hohe Belastung der Kinder und Jugendlichen in verschiedener Hinsicht feststellen.

Inzidenzwert unter 100 (§2, Abs 2):

Ab dieser Schwelle sind Angebote nach § 11 in Präsenz erlaubt.

In Innenbereich, also in geschlossenen Räumen, dürfen maximal 12 Personen an einem Angebot teilnehmen, Betreuende mitgezählt. Im Außenbereich sind 18 Teilnehmende inklusive Betreuende zulässig.

Es wird nicht mehr länger zwischen einzelnen Angebotsformen innerhalb der OKJA differenziert (§ 11, Abs 3, Ziff 1-6). Die Angebote sind alle zulässig, also auch freizeitbezogene Angebote. Diese werden alle als Bildungsangebote entsprechend den gesetzlichen Regelungen aufgefasst.

Bei einer Inzidenz von unter 100 sind Angebote der JSA (§ 13) mit bis zu 18 Personen erlaubt.

Inzidenzwert unter 50 (gültig ab 23.03.21):

Bei einem Inzidenzwert, der fünf Tage lang unter 50 festgestellt wird, erhöht sich ab dem 23.03.21 die Zahl der maximal zulässigen Personen in einem Angebot sowohl für Angebote nach § 11 wie auch nach § 13 weiter.

Für beide Arbeitsbereiche sind dann im Außenbereich 30 Personen, im Innenbereich 18 Personen zulässig.

Art der Angebote:

Bei allen Präsenzangeboten handelt es sich um so genannte Veranstaltungen (§ 10 Corona-VO), das bedeutet die Teilnehmenden müssen zu Beginn und für die Dauer feststehen (s. auch „Anmeldungen“).

Wie es schon bis Ende Oktober der Fall war, ist es erlaubt mehrere Angebote in einer Einrichtung zu machen, wenn die örtlichen Verhältnisse es zulassen. Die Gruppen dürfen sich untereinander nicht begegnen und nicht mischen!

Untersagt sind Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushaltes in allen Inzidenzstufen. Also: keine mehrtägigen Ferienlager o.ä. in den Osterferien.

Für die OKJA schmerzlich ist, dass ein offener Betrieb nach wie vor nicht möglich ist.

Ansammlungen nach §9 sind als Angebot der OKJA nicht zulässig. Das Angebot kann bis zur maximalen Personenzahl aufgefüllt werden.

Nach wie vielen Tagen über oder unter einer bestimmten Schwelle treten die Veränderungen in Kraft?

Der Weg hin zu den Öffnungsschritten und der Weg wieder weg davon ist unterschiedlich geregelt.

Fällt der Wert **fünf Tage in Folge unter** eine bestimmte Schwelle, treten die Änderungen (Öffnungsschritte) am darauffolgenden Tag in Kraft. Steigt der Wert **drei Tage in Folge über** eine bestimmte Schwelle, treten die Änderungen (Beschränkungen) am zweiten darauffolgenden Tag in Kraft.

Beispiel 1:

Steigt der Inzidenzwert am Freitag über die Marke von 100 (§ 2 Abs 2) und bleibt darüber bis am folgenden Sonntag (drei Tage!), dann sind die Angebote der KJA ab Dienstag (dem zweiten darauffolgenden Tag) wieder nur präsenzlos möglich, es erfolgt also ein „Rückschritt“ und §2 Abs 1 wird rechtswirksam.

Beispiel 2:

Sinkt der Inzidenzwert am Freitag unter die Schwelle von 50 (§2 Abs 3) und bleibt bis Dienstag, also fünf Tage in Folge darunter, dann treten die Öffnungsschritte am Mittwoch, also am darauffolgenden Tag, in Kraft und die Zahl der zugelassenen Teilnehmenden steigt im Außenbereich auf 30, im Innenbereich auf 18 Teilnehmende, inklusive Betreuende.

Ich gehe davon aus, dass die Landkreise dies jeweils bekannt geben werden und wir nicht selber nachzählen und rechnen müssen.

Gilt nach wie vor: Hygieneanforderungen, Hygienekonzept etc.

§ 3 Abs 1 Corona-VO KJA/JSA gilt nach wie vor. Das bedeutet, die Einrichtungen sind an die Hygieneanforderungen gebunden, brauchen ein Hygienekonzept und müssen die Datenerhebung durchführen. Ebenso weiterhin gültig ist das Zutritts- und Teilnahmeverbot für Kinder und Jugendliche, die einschlägig Symptome zeigen oder Kontakt mit infizierten Personen hatte. Auch die Arbeitsschutzanforderungen sind weiterhin gültig!

Das sind die §§ 4, 5, 6, 7 und 8 der allgemeinen Corona-VO.

Anmeldungen

Die Formulierung, die Teilnehmenden müssen „vor Beginn und für die Dauer des Angebotes feststehen“ bedeutet, dass ein Kommen und Gehen wie in normalen Zeiten im offenen Betrieb nicht möglich ist.

Seitens des Ministeriums ist definiert worden, dass die „entsprechenden Informationen deutlich vor Beginn des Angebotes vorliegen“ müssen.

Hintergrund ist: Es soll auf alle Fälle vermieden werden, dass die Anzahl der Besucher*innen das Hygienekonzept „überfordert“ und dass sich vor der Einrichtung unerlaubte Ansammlungen bilden. Nach dieser Zweckbestimmung richtet sich die Art und Weise der „Anmeldung“. Nicht bestimmt ist, wie lange „deutlich vor Beginn des Angebotes“ ist und worin exakt die Informationen bestehen müssen. Sie müssen ihren Zweck erfüllen.

Es ist von großer Bedeutung, dass durch eine Anmeldung nicht eine zusätzliche Hürde für die Kinder und Jugendlichen entsteht. Deshalb plädieren wir für sehr pragmatische Formen.

Das Hygienekonzept bestimmt ohnehin die maximale Zahl der Personen, die an einem Angebot teilnehmen können, die Höchstzahl wird durch die Verordnung festgelegt (s.o.). Bevor die Einrichtung mit dem Angebot beginnt, muss klar sein, wer (evtl.) und vor allem wie viele kommen, damit keine unerlaubten Ansammlungen vor der Einrichtung

entstehen. Das geht natürlich am einfachsten mit einer Anmelde-Liste. Auf welche Weise eine solche Liste entsteht, ist nicht festgelegt. In vielen Einrichtungen sind die Besucher*innen ohnehin bekannt, das bedeutet, dass eine solche Liste auch aus Stammbesucher*innen bestehen kann, deren Kommen erwartet wird. Wenn damit Ansammlungen vor der Einrichtung zuverlässig vermieden werden können, erfüllt auch diese Liste ihren Zweck. Und: nach Beginn des Angebotes gibt es nichts Älteres als die Anmelde-Liste, denn die Dokumentation ist beim Betreten der Einrichtung natürlich dennoch erforderlich. Hat also das Angebot begonnen, ist ohnehin diese Liste mit den dokumentierten Teilnehmenden maßgebend. Dort sind dann auch alle Informationen erfasst, die durch § 6 der allgemeinen Corona-VO festgelegt sind: Name, Anschrift, Datum und Zeitdauer des Besuchs, ggf. Telefonnummer.

Abstandhalten im Angebot

Für die Angebote nach § 11 und nach § 13 gilt die Abstandsempfehlung, keine Abstandspflicht. Das bedeutet, dass die Angebote nicht generell zwingend so gestaltet werden müssen, dass sichergestellt ist, dass der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann. Es wird davon ausgegangen, dass es bei Kindern und Jugendlichen nicht immer möglich ist, den Abstand einzuhalten. Das entspannt die Situation etwas, entbindet aber nicht davon, immer wieder auf den Abstand hinzuweisen, der als Empfehlung ja weiterhin wirken soll.

Findet das Angebot im öffentlichen Raum statt, gelten formal dieselben Regelungen: Wenn möglich, soll Abstand gehalten werden. Dabei stellt sich wieder die Frage der Zumutbarkeit des Abstandsgebotes. Bei jüngeren Teilnehmenden steht dem möglicherweise die Aufsichtspflicht entgegen. Mit einer Gruppe Kinder, die eineinhalb Meter Abstand halten müssen, kann ich kaum eine Straße sicher überqueren. Dennoch ist das Abstandsgebot im Hinblick auf die Wirkung auf andere in der Öffentlichkeit nicht einfach und erfordert Fingerspitzengefühl.

Maskenpflicht

Wie schon seit Mitte Dezember gilt für die Kinder- und Jugendarbeit weiterhin eine verschärfte Maskenpflicht. Das wird wie folgt differenziert:

Kinder bis zum 6. Lebensjahr sind von der Maskenpflicht ausgenommen.

Seit dem 22.03. gilt auch ab dem 7. Lebensjahr die Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken bzw. von so genannten FFP2-Masken.

Dabei kommt es aber auf die Art des Angebotes an. Wenn der Mindestabstand sicher eingehalten werden kann, beispielsweise auf einem großen Außengelände, oder bei Angeboten, bei denen die Kinder und Jugendlichen ihre Plätze nicht verlassen, kann auf die Maske zeitweise verzichtet werden, ebenso bei evtl. Mahlzeiten. Grundsätzlich ist erkennbar, dass die Landesregierung sehr auf das Tragen von Masken drängt. Deshalb unsere Empfehlung: generelle Maskenpflicht bei den Angeboten, nur in Ausnahmefällen geht es ohne Maske. Das bitte genau abwägen!

Essen und Trinken

Essen und Trinken ist nach wie vor im Rahmen der Angebote erlaubt, da hat sich nichts verändert. Also: keine gemeinsame Nutzung von Besteck und Geschirr, besondere Achtsamkeit auf die ohnehin gültigen Hygienevorschriften.

Alkoholverbot

Der Vollständigkeit halber soll an der Stelle auch auf das Alkoholverbot nach § 1d der allgemeinen Corona-VO hingewiesen werden. Dieses Verbot kann von den „zuständigen Behörden“ – also meist die Ordnungsämter – auch für eine Einrichtung der OKJA verhängt werden.

Ferienangebote

Die Entscheidung für die Sieben-Tage-Inzidenz als Leitwert für Öffnungsschritte ist keine gute Nachricht für längerfristig geplante Ferienangebote in den Osterferien. Die Abhängigkeit vom Inzidenzwert macht es schwierig, wirklich stabile Angebote zu planen. Es ist durchaus möglich, dass am Dienstag nach Ostern Öffnungsschritte zurückgenommen werden und die Angebote abgesagt werden müssen.

Die Frage ist deshalb, ob es möglich ist, die Angebote von vornherein als Angebote nach § 13, die erlaubt bleiben, zu konzipieren. An der Stelle nochmal der Hinweis: Diese Angebote sind mit bis zu 18 Teilnehmenden erlaubt! Die Zielgruppe durch die aktuellen Einschränkungen wesentlich erweitert. Der Druck auf und die Belastung von vielen Kinder und Jugendlichen ist derzeit enorm. Es gelten dadurch weit mehr Kinder und Jugendliche als benachteiligt bzw. beeinträchtigt. Das rechtfertigt Angebote nach § 13 in sehr vielen Fällen.

Teststrategie

Erst langsam zeichnet so etwas Ähnliches wie eine Teststrategie ab. Seit dem 08. März haben alle Bürger*innen einen Anspruch auf einen Test pro Woche. Die entsprechende Verordnung findet sich hier:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/Corona-TestV_BAnz_AT_09.03.2021_V1.pdf

In Baden-Württemberg wurden neben den Lehrkräften auch die Beschäftigten in der Jugendhilfe als vorrangig Berechtigte eingestuft. Sie haben damit eigentlich Anspruch auf zwei Tests pro Woche. Derzeit fehlt jedoch an vielen Stellen eine entsprechende Infrastruktur, um sich rasch testen zu lassen. Möglich ist das in Arztpraxen, Apotheken und zunehmend auch in kommunal organisierten Testzentren. Hier gibt es dazu einen Überblick: <https://www.kvbawue.de/index.php?id=1102>

Zwar sind Schnelltest inzwischen verfügbar, die meisten jedoch müssen nach wie vor von geschultem Personal durchgeführt werden. Selbstschnelltests werden zwar angeboten, sind aber derzeit noch aus eigener Tasche zu zahlen. Das Land bemüht sich derzeit, eine Struktur aufzubauen. Das wird aber noch dauern.

Dennoch kann das Testen einen wichtigen Beitrag im Bereich der OKJA leisten. Wer die Möglichkeit hat, sich testen zu lassen, hat eine gewisse Sicherheit, dass er/sie als Fachkraft nicht infektiös ist. Allerdings bleibt ein Restrisiko. Sind Selbstschnelltestverfügbar, können auch die Kinder und Jugendlichen vor Beginn eines Angebotes getestet werden. Das setzt die Hygienevorschriften nicht außer Kraft (!), trägt aber entscheidend zu einem deutlich entspannteren Klima in den Angeboten bei. In pädagogischer Hinsicht nimmt dann die Notwendigkeit zur Kontrolle deutlich ab.

In der nächsten Konferenz der Ministerpräsident*innen mit der Bundeskanzlerin am 22.03. sind dazu weitere Beschlüsse angekündigt. Wir befürworten eine Teststrategie auch für die Angebote der KJA/JSA und werden das auch weiterhin vertreten.

Zum Schluss...

Die neuen Regelungen sind an vielen Stellen neu und müssen sich nun in der Praxis bewähren. Auch wenn die Corona-VO zunächst bis zum 28.03. gilt, gehen wir davon aus, dass wesentliche Veränderungen erst nach den Osterferien kommen werden – abhängig natürlich wie immer vom Infektionsgeschehen. Das ist Stand heute (13.03.21) - tatsächlich nicht sehr ermutigend. Ebenfalls heute spekuliert das RKI in einer Pressemeldung darüber, dass die Zahl der Neuinfektionen für die Zeit nach Ostern wieder bei über 30.000 liegen könnte. Die Glaskugel, in der das sichtbar ist, heißt „Extrapolation“. Wir jedenfalls hoffen, dass durch eine wirksame Teststrategie und eine steigende Zahl von Impfungen, vor allem von vulnerablen Gruppen, die Abhängigkeit der Öffnungen von den Inzidenzwerten abnehmen wird und insbesondere die Angebote der OKJA unabhängig von diesem Wert stattfinden können.